

sachen Beträge der vorerhaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

Zu allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Keußischen Staats.

Art. III.

Die Majgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jededmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden. —

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Dierstein, am 16. November 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Längerer Linie Fürst Keuß.

v. Bretschneider.